Vereinsstatuten

Der Verein "The Magic Giants"

Name und Sitz

Der Verein mit Namen "The Magic Giants" besteht im Sinne des Art. 60 ff. gemäss ZGB und hat den Sitz in Olten. Die Geschäffsstelle ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein besteht aus einem Zusammenschluss von mehreren Personen, die einen festgelegten Mitgliederbeitrag bezhalen und bezweckt die Förderung von Sammelkartenspielen im Allgmeinen zusätzlich jedoch speziell Magic The Gathering Der Verein soll die Spielkultur von Sammelkartenspiele fördern, dies kann durch jegliche Art von Veranstaltungen oder Events stattfinden.

Mit dem Verein soll Mitgliedern und Sammelkartenspiel interessierten eine Anlaufstelle bieten um sich über Sammelkartenspiele auszutauschen oder das Sammelkartenspiel zu spielen.

Finanzen

Damit der Verein seinem Zweck nachkommen kann, entrichten die Mitglieder einen Mitgliederbeitrag der jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der festgelegte Betrag muss mindestens 50.- CHF betragen.

Zusätzlich werden bei Veranstaltungen und Events Tagesmitgliedschaftsbeiträge von mindestens 1.- CHF für nicht Mitglieder erhoben.

Der Betrag für die Tagesmitgliedschaft wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen können eine Mitgliedschaft bei einem Vorstandsmitglied beantragen.

Diese wird durch die Zahlung des Mitgliederbeitrags gewährt.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

6. Austritt und Ausschluss

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die Kündigung ist schriftlich immer auf Ende des darauffolgenden Monats möglich. Bereits bezahlte Jahresbeiträge fliessen dem Verein zu.

Die Mitgliedschaft wird ohne schriftliche Austrittserklärung automatisch für ein Jahr verlängert.

Entliehenes Vereinsmaterial ist bei einem Austritt oder Ausschluss unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

Ausschlüsse können durch einen schriftlichen Antrag (Auch Berufung genannt) an der Generalversammlung beantragt und/oder für nichtig erklärt werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Es haften bei allen Vereinsaktivitäten die Teilnehmenden für ihre Handlungen bzw. im Falle der Minderjährigkeit des Teilnehmers/der Teilnehmerin haften die Erziehungsberechtigten.

Weiter beteiligen sich die Mitglieder aktiv an Veranstaltungen und helfen mit, den Spielbetrieb aufrecht zu erhalten.

Da Mitglieder des Vereins die Möglichkeit haben die Räumlichkeiten des Vereins zu nutzen, müssen diese von den Mitgliedern mit sorgfalt behandelt werden, andernfalls ist Schadenersatz durch die Verurschader des Schadens zu leisten.

Der Schadenersatz ist so zu leisten, dass das beschadigte Eigentum vom verursachenden Mitglied entweder neu und gleichwertig ersetzt wird oder der Vorstand setzt einen angemessenen Geldbetrag als Schadensersatz fest.

Sofern nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt, haften bei alien Vereinsaktivitaten die Teilnehmenden für Ihre Handlungen bzw. im Falle der Minderjahrigkeit des Teilnehmers/der Teilnehmerin haften die Erziehungsberechtigten. Versicherung (Unfall, Diebstahl usw.) ist Sache der Mitglieder.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jahrlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich informiert und eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- Wahl der Ressorts und deren Betreuer
- Festsetzung und Anderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Behandlung der Anträge
- Behandlung der Ausschlussrekurse

In der Generalversammlung besitzt jedes anwesende aktive Mitglied eine Stimme. Die Entscheidung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Zum Bestehen braucht der Vorstand folgende Amter: Den Präsidenten, Vizeprasidenten und den Kassier.

Der Vorstand hat das Recht, bei einem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied einzusetzen, wozu die nachtragliche Genehmigung in der folgen den Generalversammlung einzuholen ist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes ist unbegrenzt und währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, Tod oder einer ausserordentlichen Absetzung oder Rücktritt.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wahlbar.

Der Vorstand ist beschlussfahig, wenn alle seine Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Tritt durch die Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder eine Stimmengleichheit ein, so ist die Stimme des Prasidenten massgebend.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert ist die Sitzung nichtig.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich Ihren Rücktritt erklaren.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

Die Vorstandsmitglieder erhalten, soweit finanzierbar, eine Spesenentschädigung, falls keine andere Institution für die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Unkosten aufkommt.

11. Ressorts

Die Ressorts sind nicht Tell des Entscheidungsgremiums des Vorstandes, können aber auf dessen Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Ressorts leisten wertvolle Vereinsarbeit und unterstützt den Verein in diversen Tätigkeiten, Veranstaltungen und Events.

An der Generalversammlung können Resorts hinzugefügt und/oder abgewählt werden. Ebenfalls an der Generfalversammlung werden die Betreuer der jeweiligen Resorts gewählt oder bestätigt.

12. Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrolliert.

13. Unterschrift

Präsident, Vizeprasidenten und Kassier sind für den Verein mit Einzelunterschrift berechtigt.

14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder des Vereins dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins durch die Generalsversammlung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Aktivmitglieder abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung für einen gemeinnützigen Zweck verwendet oder gespendet.

Über den genauen Verwendungszweck wird im Zuge einer Auflösung von den Aktivmitgliedern abgestummen.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 08. April 2023 in Olten angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.